

Versicherungsschutz beim Schnupperpraktikum

Da es sich beim Schnupperpraktikum um ein freiwilliges Praktikum außerhalb der Schulzeit handelt, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Schule.

Vielmehr sind die Praktikanten während des Praktikums im Unternehmen über die jeweilige Berufsgenossenschaft des Unternehmens mitversichert.

Versicherungsschutz besteht in diesem Falle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB (Sozialgesetzbuch) VII.

Mandy Gloger

Geschäftsbereich Rehabilitation und Leistungen
Kreis der versicherten Personen

Gemeinde - Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen
Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover
Telefon 0511 8707-809
Telefax 0511 8707-34-809
E-Mail: M.Gloger@quvh.de
Internet: www.quvh.de oder www.lukn.de